

## ► Berufsunfähigkeitsversicherung

**Folgen für Aufhebungsvereinbarung bei Anfechtung des Neuvertrags**

| Die anlässlich einer Umdeckung erklärte „Kündigung“ einer Berufsunfähigkeitsversicherung, deren Wirksamwerden vom Zustandekommen des neuen Vertrags abhängig gemacht wurde, kann als Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrags anzusehen sein, auf das der VR durch Annahme der „Kündigung“ und des neuen Antrags eingegangen ist. Folge ist, dass sein späterer Rücktritt wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht auch diese Aufhebungsvereinbarung erfasst und zur Wiederherstellung des früheren Versicherungsschutzes führt. |

Auf diese Folgen wies das OLG Saarbrücken hin (15.2.23, 5 U 36/22, Abruf-Nr. 234853). Der Senat machte in seiner Entscheidung zudem deutlich, dass diese Art Vertragsgestaltung unterschiedliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben kann. Der Berufsunfähigkeits-VR muss daher besondere Beratungspflichten einhalten.

**MERKE** | Im Rahmen dieser Beratungspflicht kann der VR gehalten sein, den VN anlässlich einer Umdeckung darauf aufmerksam zu machen, dass die gewählte Art der Vertragsgestaltung – hier: Neuabschluss unter Kündigung des Altvertrags – den bestehenden Versicherungsschutz wegen der dann nachteiligeren Folgen eines etwaigen Rücktritts stärker gefährdet, als ein stattdessen in Betracht zu ziehender Aufhebungsvertrag.

Unterlässt er den Hinweis, muss er den VN so stellen, als sei ein solcher Aufhebungsvertrag tatsächlich abgeschlossen worden.

## ► Existenzschutzversicherung

**Haftung des Versicherungsvertreeters bei Beratungsfehler**

| Erklärt der Versicherungsvertreter bei Vertragsabschluss, der VN werde bei einem Burnout eine Rente erhalten, obwohl dies nicht den vereinbarten Bedingungen der Existenzschutzversicherung entspricht, liegt ein Beratungsfehler vor. Wird der VN später aufgrund einer schweren Depression berufsunfähig, kommt ein Schadenersatzanspruch gemäß § 6 Abs. 5 VVG in Betracht, wenn der VN bei zutreffender Beratung eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen hätte. |

So entschied es das OLG Karlsruhe (22.2.22, 9 U 132/19, Abruf-Nr. 234334).

**MERKE** | Bei einem Beratungsfehler im Sinne von § 6 VVG sind Schadenersatzansprüche gegen den VR seit 2008 in § 6 Abs. 5 VVG abschließend geregelt. Für eine Anwendung der gewohnheitsrechtlichen Erfüllungshaftung gibt es daneben seit 2008 keine rechtliche Grundlage mehr.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
234853



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
234334

